

# Satzung

über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis  
des Marktes Titting  
- Kostensatzung -

Der Markt Titting erläßt auf Grund Art. 22 des Kostengesetzes i. d. F. der Bek. vom 25.06.1969 (GVBl. S. 165), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.04.1980 (GVBl. S. 179) und des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern i. d. F. der Bek. vom 31.05.1978 (GVBl. S. 353), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.08.1981 (GVBl. S. 336) mit Genehmigung des Landratsamtes Eichstätt vom 21. Juli 1982, Nr. 16 Az. 028-01/9 folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

## § 1

Der Markt Titting erhebt für die Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlung), Kosten (Gebühren und Auslagen).

## § 2

Die Höhe der Gebühren bemißt sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, Komm.KVerz.), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Für Wertgebühren kann die Höchstgrenze überschritten werden. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von 1 € bis 25.000 € erhoben.

Wertgebühren können für Amtshandlungen vorgesehen werden, bei denen der Verwaltungsaufwand oder die Bedeutung der Angelegenheit maßgeblich vom Wert des Gegenstandes der Amtshandlung bestimmt wird. Mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens können mit einer Gebühr bewertet werden.

Wertgebühren sind Gebühren, deren Höhe nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung (Gegenstandswert) zu berechnen ist. Dieser Wert kann durch einen Geldbetrag oder durch eine andere geeignete Bemessungsgrundlage bestimmt werden. Die Höhe der Gebühr kann sich aus einem Prozent- oder Promillesatz dieses Wertes oder aus einem festen, auf den Wert bezogenen Betrag ergeben.

## § 3

An Auslagen der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen werden, soweit im kommunalen Kostenverzeichnis nicht Ausnahmen vorgesehen sind, erhoben

1. die Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen,
2. Fernspreckgebühren im Fernverkehr, Telegramm- und Fernschreibgebühren, Postgebühren für Postzustellungsaufträge und für Einschreibe- und Nachnahmeverfahren; wird durch Bedienstete des Marktes förmlich oder unter Einhebung von Geldbeträgen zugestellt, so ist

- derjenige Betrag zu erheben, der bei der förmlichen Zustellung durch die Post oder bei Erhebung im Nachnahmeverfahren entstanden wäre,
3. die Aufwendungen, die durch Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen entstehen,
  4. die Reisekostenvergütungen im Sinn der Reisekostenvorschriften und sonstigen Aufwendungen, die bei Dienstgeschäften außerhalb der Amtsstelle entstehen,
  5. die Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehen.

Für die auf besonderen Antrag erteilten Ausfertigungen und Abschriften werden Schreibaussagen nach Art. 12 des Kostengesetzes erhoben.

#### § 4

Im übrigen finden folgende Artikel des Kostengesetzes entsprechende Anwendung:

Artikel 2 über den Kostenersatz,  
Artikel 3 über die Nichterhebung von Kosten für bestimmte Amtshandlungen,  
Artikel 4 über die Gebührenfreiheit bestimmter Schuldner,  
Artikel 5 Abs. 1 über die Auslagen (bei Gebührenfreiheit),  
Artikel 8 über die Rahmengebühr,  
Artikel 9 über die Gebührenerhebung bei mehreren Amtshandlungen und Schuldnern,  
Artikel 10 über die Gebühren im Rechtsbehelfsverfahren,  
Artikel 13 Abs. 2 und 3 über die Erhebung von Auslagen in besonderen Fällen,  
Artikel 14 über die Fälligkeit der Kosten,  
Artikel 15 über den Kostenvorschuß, das Zurückbehaltungsrecht und die Nachnahme,  
Artikel 16 Abs. 1 über die über das Nachholen unterbliebener Kostenentscheidungen,  
Artikel 17 über das Erlöschen des Kostenanspruchs,  
Artikel 18 über die Kosten bei unrichtiger Sachbehandlung,  
Artikel 19 über die Kosten mutwillig veranlaßter Amtshandlungen,  
Artikel 20 über die Anfechtung der Kostenentscheidungen.

#### § 5

Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlaß von Verwaltungskosten sind die für die Kommunalabgaben geltenden Bestimmungen anzuwenden.

#### § 6

Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Titting, den 03. August 1982  
Markt Titting

M e y e r  
1. Bürgermeister

## Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

0	<b>Allgemeine Verwaltung</b>	
00	<b>Allgemeine Amtshandlungen</b> Vorschriften der Tarifgruppe 01 - 8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
000	Anordnungen für den Einzelfall	15 bis 600 €
001	Beglaubigungen: Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien u. dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnende Urkunden	
	1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind	0,75 € je angefangen Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €
	2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind	5 € im Einzelfall  Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.
002	Bescheinigungen:	
	1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	kostenfrei (vgl. Bek. vom 02.08.2000, AllMBI. S. 571)
	2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	5 bis 75 €
003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher:	
	Einsicht in Akten oder Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.	0,75 € je Akte oder Buch, mindestens 5 €
	Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn	

seit dem Abschluß der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.

004 Fristverlängerung:

1. Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde.

10 - 25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €.

2. Fristverlängerung in anderen Fällen

5 bis 60 €

005 Zweitschriften:  
Erteilung einer Zweitschrift

10 - 50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,50 bis 5 € vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens 5 €.

006 Niederschriften:

7,50 bis 75 €  
für jede angefangen Stunde

## Besondere Amtshandlungen

02

### Hauptverwaltung

020 Gemeindeordnung

1. Genehmigung zur Führung gemeindlicher Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO)

10 bis 2.500 €, soweit nicht kostenfrei

2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18 a GO)

kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)

	<p>021 Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren</p> <p>1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird.</p> <p>2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)</p> <p>3. Pfändungsbeschluß gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG</p> <p>4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)</p> <p>4.0 bei Geldansprüchen</p> <p>4.1 sonst</p>	<p>12,50 bis 150 €</p> <p>50 bis 2.500 €</p> <p>1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977)</p> <p>50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10 €</p> <p>12,50 bis 200 €</p>
03	<p><b>Finanzverwaltung</b></p>	
	030	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen
	031	Anmahnung rückständiger Beträge
1	<p><b>Öffentliche Sicherheit und Ordnung</b></p>	
11	<p>Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen</p> <p>(insbesondere im Vollzug des LStVG, des BayImSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen)</p>	

	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung	15 bis 1.250 €
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung	15 bis 600 €
12		<b>Feuerbeschau</b>	
	120	Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau - FBV -)	
		1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
		2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	15 bis 1.000 €
	121	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	122	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15 bis 1.000 €
6		<b>Bau- und Wohnungswesen, Verkehr</b>	
61		<b>Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)</b>	
	610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	612	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG

	613	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15 bis 1.000 €
	614	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	kostenfrei
	615	Bestätigung der Gemeinde, daß das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	616	Mitteilung nach Art. 64 Abs. 2 Satz 2 und Art. 65 Abs. 2 Satz 1 BayBO (Genehmigungsfreistellungsverfahren)	10 - 25 €
	617	Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 28 Abs. 1 Satz 3, §§ 24 ff BauGB, § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB-MaßG)	10 - 25 €
62		<b>Wohnungsaufsicht</b>	
	620	Veranlassung der Beseitigung von Mißständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Sätze 1 und 2 WoAufG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	621	Anordnung der Beseitigung von Mißständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Satz 3 WoAufG)	200 bis 2.500 €
63		<b>Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)</b>	
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22 a BayStrWG)	10 bis 150 €
	631	Anordnung nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 bis 600 €
	632	Ersatzvornahme nach Art.18 a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 bis 2.500 €
	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG

67	<b>Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung</b>	
670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	10 bis 375 €
671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	10 bis 75 €
7	<b>Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung</b>	
70	<b>Allgemeine Amtshandlungen</b>	
700	Befreiung vom Anschluß- und/oder Benutzungszwang	10 bis 400 €
701	Erlaubnis- oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1.200 €
702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701	10 bis 600 €
703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 €
	<b>Besondere Amtshandlungen</b>	
73	<b>Marktwesen (§ 69 GewO)</b>	
730	Zuweisung, Ausnahmegewilligung	10 bis 150 €



75	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung	10 bis 150 €
	Bestattungswesen (Friedhof)		
	750	Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof	10 bis 600 €
	751	Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen	10 bis 150 €
	752	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen	10 bis 150 €
	753	Genehmigung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 1.250 €
76	754	Einzelanordnung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 600 €
	Sonstige öffentliche Einrichtungen (einschl. Abwasserbeseitigung)		
	760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen	10 bis 200 €
8	81	Wasserversorgung	
	810	Anordnung der Wassersperre	10 bis 150 €